



Vortrag „Familie schützen, rechtliche Risiken erkennen“

01.03.2024

Gesunde Gemeinde Adlwang – Gemeindeamt Adlwang
Dr. Gerald Gebeshuber, öff. Notar in Grünburg



Notariat Dr. Gerald Gebeshuber
Gerichtstraße 3, 4594 Grünburg, Telefon 07257/7208, Fax 07257/7208-15
office@notar-gebeshuber.at, www.notar-gebeshuber.at



Inhaltsverzeichnis

- Erbrecht neu
- Todesfall ohne Testament
- Todesfall mit Testament
- Pflichtteil
- Ehegatten – Lebensgefährten
- Pflegevermächtnis
- Enterbung
- EU-Erbrechtsverordnung
- Arten der Vorsorge
- Schenkung - Übergabe



Erbrecht neu

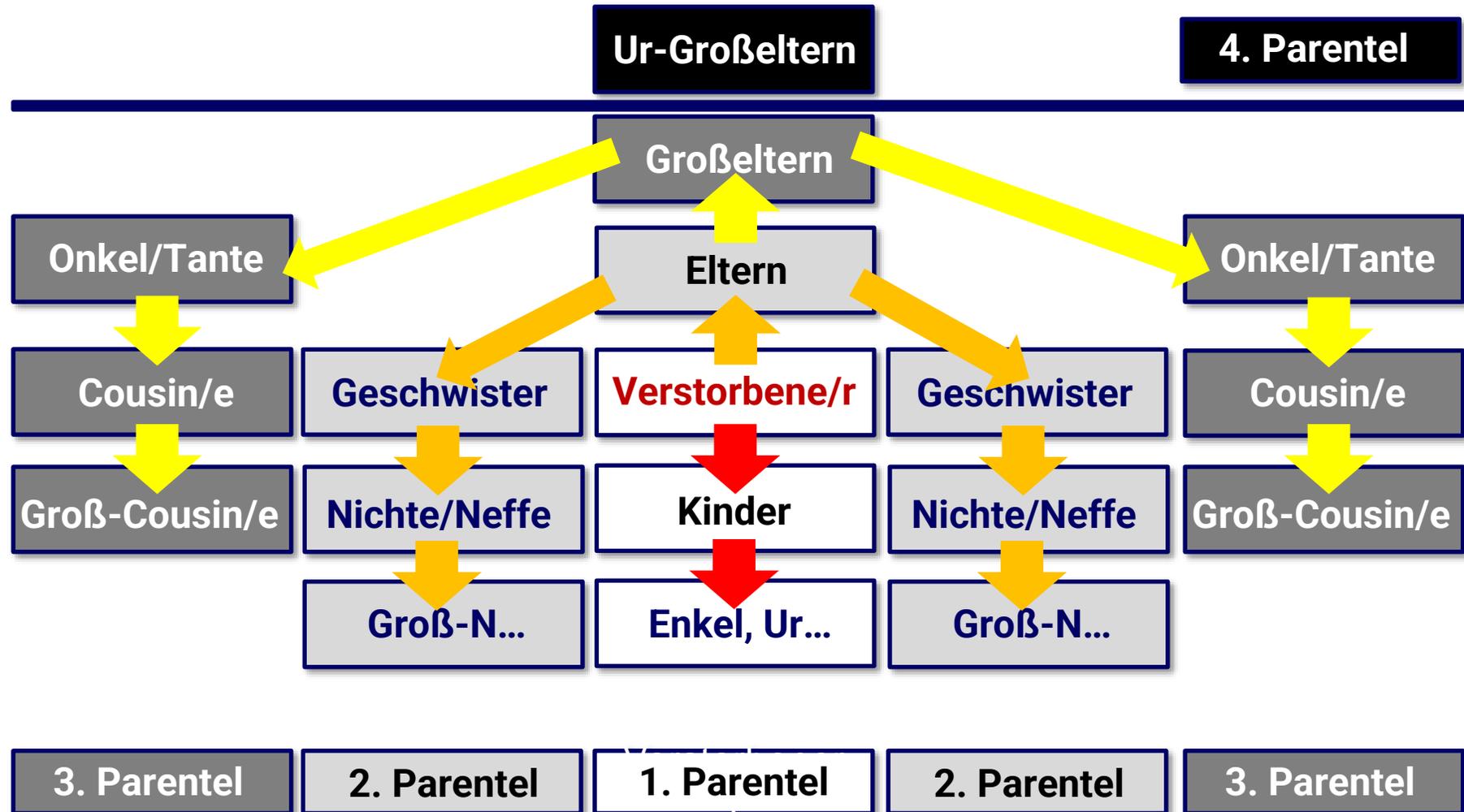
- Sprachliche Modernisierung
- Rechte der Lebensgefährten
- Änderung im Kreis der Pflichtteilsberechtigten
- Anrechnungsberechnungen NEU



Todesfall ohne Testament



Gesetzliche Erbfolge: nach Parentel-System



Gesetzliche Erbfolge: Änderung mit 1.1.2017

Ehegatte mit Kinder:

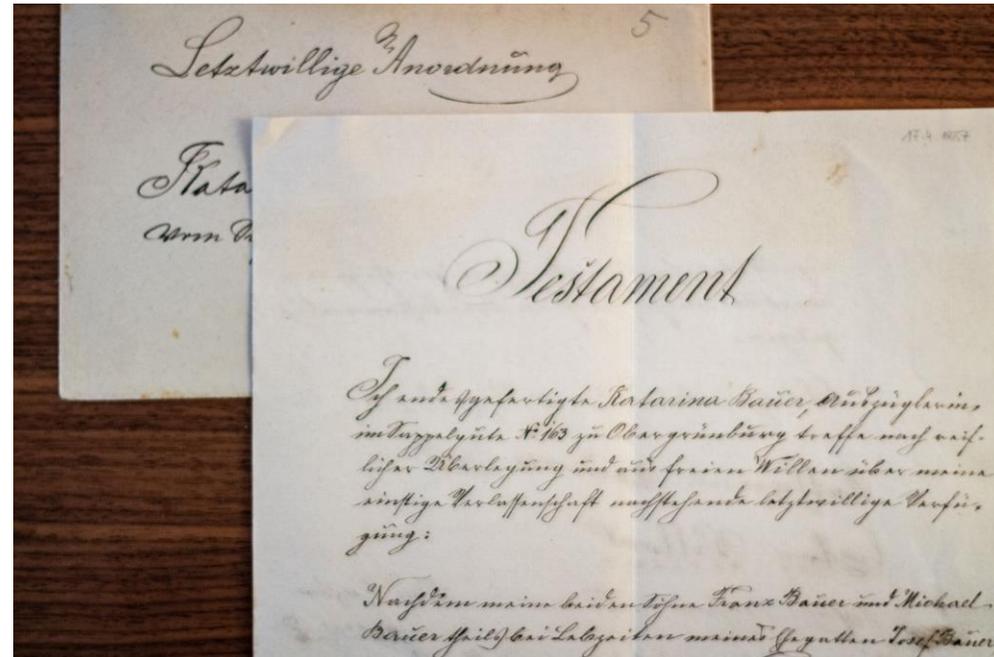
- $\frac{1}{3}$ für Ehegatte
- $\frac{2}{3}$ teilen sich Kinder nach Köpfen
- Repräsentation bei Tod eines Kindes (Enkel)

Ehegatte ohne Kinder:

- $\frac{2}{3}$ für Ehegatte
- $\frac{1}{6}$ für jeden Elternteil



Todesfall mit Testament

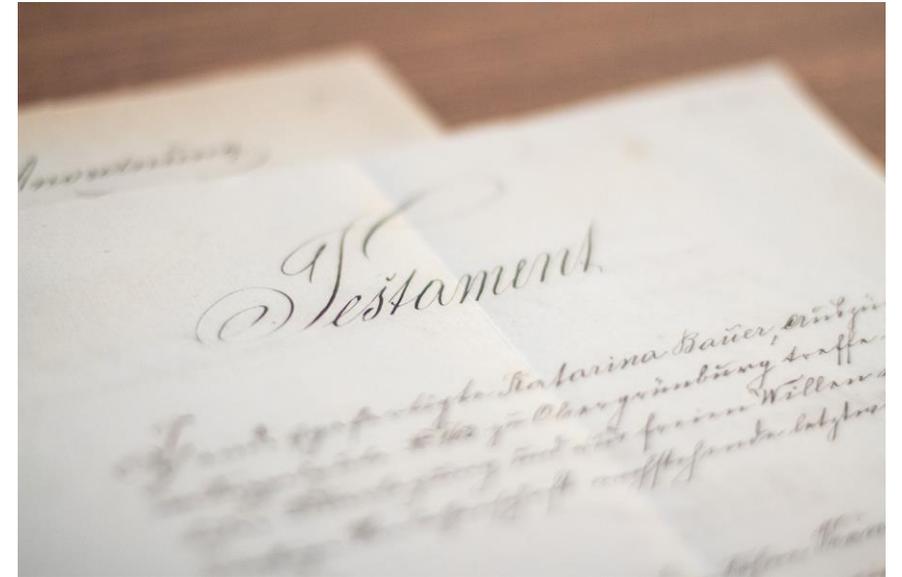


Testament

- sichert Willen nach Tod
- wirkt nach Tod
- jederzeit widerrufbar, änderbar

Formen:

- eigenhändiges Testament
- fremdhändiges Testament (3 Zeugen, Formvorschriften, → Ungültigkeitsgefahr!)
- „öffentliches“ Testament (bei Gericht, Notar)
- KEIN mündliches Testament



Testament mit Notar

- Notarielle Beurkundung schützt vor:
 - Anfechtung
 - Ungültigkeit wg. Formfehler (eigenhändig...)
 - Verfälschung wg. unklarer Formulierung
 - Unklarheiten: zB Erwachsenenvertretung (früher: Sachwalterschaft), Trennung, Adoption, ...
- Zentrales Testamentsregister (ZTR)
- Aufbewahrung Notar

Pflichtteil

- Geld-/Sachleistung
- Wer: Ehegatten, Kinder, Enkelkinder
- Höhe: $\frac{1}{2}$ des gesetzlichen Erbteiles

- Testament
- vom Erblasser nicht abwendbar
- außer Erbverzicht/Pflichtteilsverzicht seitens Erben



Pflichtteil

- Minderung auf $\frac{1}{2}$
 - kein Naheverhältnis (20 J.)
- Schenkungsanrechnung
 - Bewertung
- Stundungsmöglichkeiten
 - Testament, Gericht (5 – 10 J.)



Ehegatten - Lebensgefährten

- Lebensgefährten
 - mind. 3 J. gemein. Haushalt – eheähnlich
- Gesetzlicher Voraus:
 - Fortwohnung/Haushaltsgegenstände
- Gesetzliches Erbrecht:
 - Lebensgefährte nach Urgroßeltern, vor Legataren u. Staat
- Scheidung/Trennung
- Schicksal eines Testamentes



Pflegevermächtnis

= Geldanspruch für Betreuung durch nahestehende Person

Voraussetzungen:

- mind. 6 Monate innerhalb 3 J. vor Tod (Ausmaß relevant)
- gebührt neben Pflichtteil bzw. Erbteil

Berechtigt sind:

- Angehörige



Wenn Person laufend Entgelte bezahlt werden, dies schriftlich festhalten!

Enterbung

Entziehung Pflichtteil:

- Straftat gegen Verstorbenen (mehr als 1 J.)
- Verheimlichung / Vernichtung letztw. Anordnung (Testament)
- Zufügung schweres seelisches Leid
- Verletzung familienr. Pflichten (zB. Nichtleistung gesetzl. Unterhalt)
- allgem. Verurteilung (mehr als 20 J.)



Enterbung

Folgen:

- Pflichtteil an Nachkommen
- keine vorhanden → Anteil an übrige Pflichtteilsberechtigten

NEU:

Entzug des Pflichtteil

bei Verschuldung oder verschwenderischen Lebensstil

Folgen:

- Pflichtteil an Nachkommen
- keine vorhanden → entfällt Möglichkeit



EU-Erbrechtsverordnung

ausländischer Staatsbürger/Vermögen im Ausland

- Lebensmittelpunkt
Rechtswahl (formgültige letztwillige Verfügung)
- Nachlasszeugnis (Erbnachweis)



Verlassenschaftsverfahren

- Allgemeine Grundzüge
- Pflichtteilsabwicklung



Arten der Vorsorge

- Vorsorgevollmacht
- Erwachsenenvertretung
- Patientenverfügung



Vorsorgevollmacht

- =Vollmacht an Vertrauensperson
- umfassend/eingeschränkt
- ärztliche Maßnahmen
- Vertretung (Banken, Behörden, Gerichten, etc.)
- Regelung Unterbringung, Erwachsenenvertretung/Sachwalterschaft
- Zustell- und Einsichtsberechtigung
- Registrierung im ÖZVV



Erwachsenenvertretung

= früher Sachwalterschaft

- Ärztliche Bestätigung
- Nahe Angehörige, Ehepartner/Lebensgefährten
- Gesetzliche Erwachsenenvertretung
- Registrierung im ÖZVV



Patientenverfügung

=Willenserklärung, zur Ablehnung med. Behandlung

- verbindlich
- ärztliche Aufklärung
- NEU 8 Jahre wirksam – widerrufbar (früher 5 Jahre)
- Registrierung im Patientenverfügungsregister



Schenkung / Übergabe

- Schenkung = ohne Gegenleistung
- Übergabe = mit Gegenleistungen



Übergabe

- An wen wird übergeben
- Abfindung der weichenden Erben
- Belastungs- und Veräußerungsverbot
- Wohnungsrecht (Umfang, Kostentragung, Mitbenützungsrechte)
- Eventuell Betreuungsrechte



Schenkung / Übergabe



- Vorteil
 - Vermögensübertragung unter Lebenden (aktuelle steuerliche Rechtslage)
 - Regelungen erfolgen „unter Aufsicht“ des Übergebers
 - Regelung mit den weichenden Erben (Pflichtteilsverzicht)
- Nachteil
 - Keine Verfügbarkeit mehr über den Vermögenswert
 - Einseitig nicht abänderbar



Familie absichern günstige Lösung



	Todesfallsumme	Monatsprämie
30 Jahre	200.000,00	7,38
	300.000,00	10,20
	400.000,00	13,03
40 Jahre	200.000,00	10,20
	300.000,00	15,42
	400.000,00	19,99
50 Jahre	200.000,00	25,29
	300.000,00	37,07
	400.000,00	48,85

*vorbehaltlich Gesundheitsprüfung, Vorerkrankungen, gefährliche Sportarten, Motorfahren, Raucher/Nichtraucher



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

**Dr. Gerald Gebeshuber öff. Notar in
Grünburg samt Team**